

# RS Vwgh 2003/7/1 2003/13/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.2003

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §22 Z2;

KommStG 1993 §2;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2003/13/0047 E 1. Juli 2003

## Rechtssatz

Soweit die abgabepflichtige Gesellschaft vorträgt, der Ersatz für "Reisekosten, Diäten, Kilometergeld, Parkscheine, Telefon etc."

erfolge lediglich fallweise und folge keinen gleich bleibenden Regeln, wird mit diesem allgemeinen Vorbringen nicht dargestellt, dass den Gesellschafter-Geschäftsführer ins Gewicht fallende, nicht überwälzbare Ausgaben getroffen hätten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003130007.X01

## Im RIS seit

24.07.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)